

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 219a

Potsdam, 20.08.2014

1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Interface-, Kommunikations- und Produktdesign sowie den Masterstudiengang Design

Herausgeber:
Präsident der Fachhochschule Potsdam
Kiepenheuerallee 5
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Interface-, Kommunikations- und Produktdesign sowie den Masterstudiengang Design

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 219a vom 20.08.2014

1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Interface-, Kommunikations- und Produktdesign sowie den Masterstudiengang Design, ABK Nr. 219 vom 08.05.2013

Der Senat der Fachhochschule nahm die folgenden Änderungen der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Interface-, Kommunikations- und Produktdesign sowie den Masterstudiengang Design, die der Fachbereichsrat des Fachbereichs Design am 14. Mai 2014 beschlossen hat, am 4. Juni 2014 zustimmend zur Kenntnis.

§ 1 Änderungen der Prüfungsordnung

(1) § 1 Geltungsbereich wird wie folgt geändert:
Auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18] ...

(2) Die Hinweise auf Paragraphen des Brandenburgischen Hochschulgesetzes wurden entsprechend angepasst.

(1) § 13 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:

... Die Bachelorarbeit besteht aus (1.) der Werkschau und deren Dokumentation sowie (2.) der Thesis und deren Dokumentation. Die Werkschau ist eine Zusammenstellung eines repräsentativen Querschnitts von Studienleistungen in der Regel aus dem 2. Studienabschnitt, die die Qualifikation als Designerin/Designer belegen. ...

(2) § 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Voraussetzung für den Antrag zur Bachelorarbeit ist der Nachweis der studienangabezufähig geforderten Prüfungsleistungen von mind. 210 ECTS-Punkten gemäß Studienordnung, ABK Nr. 218 vom 08.05.2013 einschließlich der Kolloquiumsprüfung I/6 gemäß § 12 und aus der Modulgruppe II/3 der Nachweis des Praktikums gemäß Praktikumsordnung, ABK Nr. 220 vom 08.05.2013. Weiteres ist den Besonderen Bestimmungen (Teil 2) zu entnehmen.

(3) In § 18 wird die prozentuale Aufteilung der Note der Bachelorarbeit wie folgt geändert:

Note der Bachelorarbeit	
Werkschau und Dokumentation	10%
Thesis und Dokumentation	30%
Präsentation und Kolloquium	10%

(4) § 31 Abs. 1 wird folgendermaßen ergänzt:

... Nachweis „der erfolgreich absolvierten Kolloquiumsprüfung I/6 gemäß § 12 und“ folgender erfolgreich ...

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

(2) Der Präsident der Fachhochschule Potsdam wird beauftragt, eine Neufassung der Prüfungsordnung für die o.g. Studiengänge i.d.F. der 1. Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichen zu lassen.

gez. Prof. Dr. Eckehard Binas
Präsident

Potsdam, den 18.08.2014